

Testkonstellationen und Abrechnung – Asymptomatischer Personen (Coronavirus-Testverordnung – TestV)

	Nachweislich infizierte in Absonderung, Kontaktperson (auch Corona-Warn-App) oder Voraufenthalt in Virusvariantengebiet ²	Patienten vor amb. OP oder Aufnahme in Pflegeheim, Rehabilitations- einrichtung, Krankenhaus	Personal und Patienten in Pflegeheim/Medizinischen Einrichtungen bei einem positiven Fall	Praxispersonal der eigenen Praxis ¹	Praxispersonal anderer med. Heilberufe	Kostenfreie Testungen gemäß § 4a TestV ^{3, 4, 5, 6, 7}
Testverfahren	PCR (oder Labor-Antigen-Test oder PoC)			PoC (oder Labor-Antigen-Test)		PoC
Abstrich	88310 (alternativ in Sachsen 99136)			Keine Abstrichentnahme berechnungsfähig	88310 (alternativ in Sachsen 99136)	88310B
Sachkosten PoC	88312 (nur bei PoC)			88312		88312B
ICD	Z11G; U99.0G; Z20.8G	Z11G; U99.0G		Z11G; U99.0G		
Laborauftrag	Formular OEGD bei PCR oder Labor-Antigen-Test			Formular OEGD bei Labor-Antigen-Test		-----
Testgrund (Formular OEGD)	§ 2 TestV	§ 4 Abs. 1 TestV	§ 3 TestV	§ 4 Abs.1 TestV		-----

positiver Antigen-Test

Nach einem positiven Antigen-Test hat die getestete asymptomatische Person Anspruch auf einen bestätigenden PCR-Test (§ 4b TestV). Dies gilt auch nach einem positiven Antigen-Test zur Eigenanwendung sowie nach einem positiven Pooling-Test mittels Nukleinsäurenachweis. Die Probenentnahme ist ebenfalls über die Nr. 88310 (alternativ 99136) nach TestV abzurechnen. Für die Laborüberweisung ist das Formular OEGD zu verwenden und „Bestätigungs-PCR nach § 4b Satz 1 TestV nach positivem Antigentest/PCR-Pooling-Test“ anzukreuzen. Im Falle einer Wiedervorstellung des Patienten mit Symptomen sind die kurativen Gebührenordnungspositionen des EBM abrechenbar.

Vergütung für das Gespräch im Zusammenhang mit der Feststellung nach § 2 für den Fall, dass keine Testung durchgeführt worden ist

88313 Gespräch ohne Testung (§ 12 Abs. 5 TestV)

Überwachung eines Antigen-Test zur Eigenanwendung

88314 Überwachung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung (§ 12 Abs. 2 TestV)

88312 Sachkosten PoC

Ärztliches Zeugnis als Nachweis über Testanspruch gemäß § 4a TestV (medizinische Kontraindikation)

(Abrechnung nur für bis 12.11.2021 ausgestellte ärztliche Zeugnisse)

88315 Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über eine medizinische Kontraindikation zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 12 Abs. 7 TestV)

88316 Portopauschale im Zusammenhang mit GOP 88315 (§ 12 Abs. 7 TestV)

Ärztliche Schulung zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests in nichtärztlich geführten Einrichtungen

88311 Schulung (§ 12 Abs. 4 TestV)

COVID-19-Genesenzertifikat

88370 Ausstellung eines COVID-19-Genesenzertifikats

88371 Ausstellung eines COVID-19-Genesenzertifikats (automatisiert mithilfe des PVS-Systems)

Wunsch-Untersuchungen:	Abrechnungsempfehlung gemäß GOÄ:	Beratung:	1	10,72 €
		Abstrichentnahme:	298	5,36 €
		Hygieneziffer:	A245	6,41 €
				22,49 €

Vergütung:	88310 (99136) - 8,00 €	88312 - 3,50 € (4,50 € vom 01.12.21 bis 31.01.22)	88314 - 5,00 €	88315 - 5,00 € (bis 12.11.21)
	88310B - 8,00 €	88312B - 3,50 € (4,50 € vom 01.12.21 bis 31.01.22)	88370 - 6,00 €	88316 - 0,90 € (bis 12.11.21)
	88311 - 70,00 €	88313 - 5,00 €	88371 - 2,00 €	

Hinweise:

- Bei PoC-Antigen-Tests handelt es sich nicht um Sprechstundenbedarf. Diese sind demzufolge auch nicht über Sprechstundenbedarf anzufordern.

¹ Das Personal in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen sowie von anderen humanmedizinischen Heilberufen (z.B. Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Podologie) kann ebenfalls regelhaft präventiv in der eigenen Praxis getestet werden. Pro Monat können je Tätigem höchstens zehn PoC-Antigen-Tests beschafft und genutzt werden (auch in der Eigenanwendung ohne Überwachung).

² Der Anspruch besteht für:

- Personen, bei denen in den letzten 14 Tagen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und die abgesondert sind
- asymptomatische Kontaktpersonen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten
- vom öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellte Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem als Virusvariantengebiet im Sinne von § 2 Nummer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung eingestuftem Gebiet aufgehalten haben. Der Anspruch besteht bis zu 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland.

³ Testungen gemäß § 4a TestV werden nur vergütet, wenn die Praxis das Testergebnis und das Testzertifikat an die Corona-Warn-App übermitteln kann. Hierfür ist ein Anschluss der Praxis an die Corona-Warn-App notwendig. Die Registrierung für das Schnelltestportal erfolgt unter dem Link <https://www.coronawarn.app/de/> (Button „Schnelltestpartner werden“).

⁴ Alle Leistungserbringer, die Testungen nach § 4a anbieten, sind verpflichtet, der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der von ihr benannten Stelle monatlich und standort-bezogen die Zahl der von ihnen erbrachten Testungen nach § 4a und die Zahl der positiven Testergebnisse zu melden.

⁵ Es ist eine vollständige Auftrags- und Leistungsdokumentation gemäß Anlage 9.1 der „Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Leistungserbringer“ zu führen. Die Dokumentation gemäß Anlage 9.1 muss auf Verlangen der Kassenärztlichen Vereinigung nach deren Vorgaben elektronisch übermittelt werden.

⁶ Für Testungen gemäß § 4a TestV dürfen keine Antigen-Tests zur Eigenanwendung durchgeführt und abgerechnet werden.

⁷ Die Anspruchsberechtigung der zu testenden Person ist zu prüfen und gemäß Anlage 9.1. Punkt 9 der „Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Leistungserbringer“ zu dokumentieren.